

Satzung des Augustinus Hospiz Neuss e. V.

§ 1 Name und Sitz

1.

Der Verein führt den Namen „Augustinus Hospiz Neuss“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Neuss eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.

2.

Der Sitz des Vereins ist Neuss am Rhein.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt den Zweck

- den Hospizgedanken, der sich in der Betreuung von schwer und unheilbar Erkrankten niederschlägt, zu fördern,
- die Bereitschaft, christliche Nächstenliebe in der Hospiz durch Tat und durch Rat zu üben, zu wecken,
- über Bedeutung und Notwendigkeit dieser und anderer Hospizeinrichtungen aufzuklären und für die Unterstützung zu werben,
- die Schwesternschaft des Augustinerordens in der Führung des von der Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern nach der Regel des hl. Augustinus im Kloster Immaculata eingerichteten Hospizes ideell und materiell zu unterstützen,
- Personen und Institutionen für die materielle Unterstützung des „Augustinus Hospiz“ in Neuss zu gewinnen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am 31.12.1994 (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder werden durch Zuwahl aufgenommen. Sie sind verpflichtet, sich aktiv haupt- oder nebenberuflich oder ehrenamtlich für die Zwecke des Vereins einzusetzen. Über die Zuwahl entscheidet der Vorstand.
3. Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind. Ihnen steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins zu, soweit die vorhandenen personellen, räumlichen und zeitlichen Kapazitäten ausreichen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum 31.12. eines jeden Jahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig ist;

- c) bei ordentlichen Mitgliedern auch durch Ausscheiden aus ihrer Tätigkeit für den Verein;
 - d) bei fördernden Mitgliedern durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - e) durch Ausschluß aus dem Verein.
5. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied in erheblichem Maße eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung an die letztgenannte Anschrift den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen voll entrichtet. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden/ der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, der Generaloberin der Genossenschaft nach der Regel des hl. Augustinus.
2. Personalunion ist zulässig.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende(n) oder seine(n)/ihre(n) Stellvertreter(in) und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Für die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung, der die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beizufügen ist, mittels einfachem Brief an die letztgenannte Anschrift der ordentlichen Mitglieder einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages der ordentlichen Mitglieder und der fördernden Mitglieder
 - d) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rederecht. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 20 % der Mitglieder, das schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung an den/die Vorsitzende(n) zu richten ist, innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.

5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.
2. Der Beirat besteht aus einer nicht festgelegten Zahl von Personen, die in den Beirat durch den Vorstand berufen werden.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind jeweils zum 1. April eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
2. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern nach der Regel des hl. Augustinus und,

sollte die Genossenschaft nicht mehr bestehen, an das Erzbistum Köln. Das so anfallende Vereinsvermögen ist unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Hospizgedankens und den darin verankerten gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 27. Januar 1995 und ergänzt in der Mitgliederversammlung vom 10. März 1995.